



Praktikantenordnung für das Praktikum in Betrieben der Landwirtschaft

Erster Abschnitt: Durchführung des landwirtschaftlichen Praktikums

- § 1 Ziel des Praktikums
- § 2 Praktikumsbetrieb
- § 3 Dauer des Praktikums
- § 4 Anrechnung von Praxiszeiten
- § 5 Praktikumsvertrag
- § 6 Verzeichnis der Praktikumsverhältnisse
- § 7 Praktikumsinhalte
- § 8 Praktikumsberichte
- § 9 Betreuung der Praktikanten

Zweiter Abschnitt: Praktikantenprüfung

- § 10 Praktikantenprüfung
- § 11 Anmeldung zur Praktikantenprüfung
- § 12 Zulassung zur Praktikantenprüfung
- § 13 Durchführung der Praktikantenprüfung
- § 14 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 15 Prüfungszeugnis
- § 16 Übergangsregelung/Schlußbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Ziel des Praktikums

Das landwirtschaftliche Praktikum dient dazu, vorbereitend und ergänzend zum landwirtschaftlichen Studium an Fachhochschulen bzw. Universitäten grundlegende berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben sowie durch Mitarbeit im Betrieb entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Die Praktikanten sollen Einblicke in Arbeits- und Wirtschaftsabläufe und die Zusammenhänge in Betrieben der Landwirtschaft bekommen. Darüber hinaus sollen sie die Besonderheiten des Berufes Landwirt/Landwirtin kennenlernen.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse sind so zu vermitteln, daß die Praktikanten zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten befähigt werden, die insbesondere das selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren beruflicher Handlungen einschließen.

Das Praktikum wird mit einer Praktikantenprüfung abgeschlossen, welche eine der Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für den öffentlichen Dienst ist.

§ 2

Praktikumsbetrieb

Das Praktikum soll überwiegend in Betrieben durchgeführt werden, die als Ausbildungsstätte zur Ausbildung für den Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes unbefristet anerkannt sind.

§ 3

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen 12 Monate. Es soll nach Möglichkeit zusammenhängend durchgeführt werden.

Eine Aufteilung in maximal 3 Teilabschnitte ist möglich. Ein Teilabschnitt muß eine Vegetationsperiode von mindestens 6 Monaten Dauer in einem landwirtschaftlichen Betrieb umfassen.

§ 4

Anrechnung von Praxiszeiten

- (1) Über die Anrechnung von Praxiszeiten in nicht anerkannten Ausbildungsstätten entscheidet die zuständige Stelle auf Antrag.

Praxiszeiten

- in anerkannten Ausbildungsstätten sonstiger Agrarberufe,
 - in landwirtschaftlichen Betrieben des Auslandes,
 - in den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereichen,
- können mit einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten auf Antrag angerechnet werden.

- (2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag andere vergleichbare Praxiszeiten auf die Dauer des Praktikums anrechnen.

- (3) Anrechnungsanträge sind vor Beginn des Praktikums zu stellen.

§ 5

Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag nach den Vorschriften der zuständigen Stelle abzuschließen.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Er muß mindestens folgende Angaben enthalten über:
 - a) Ziel des Praktikums,
 - b) Beginn und Ende des Praktikums,
 - c) Probezeit,
 - d) Ausbildungsmaßnahmen/Lehrveranstaltungen außerhalb des Praktikumsbetriebes,
 - e) Arbeitszeitregelung,
 - f) Vergütung,
 - g) Urlaub,
 - h) Beendigung des Praktikumsverhältnisses,
 - i) betriebliches Zeugnis,
 - k) Sozialversicherung,
 - l) Pflichten der Vertragspartner.

§ 6

Verzeichnis der Praktikumsverhältnisse

- (1) Der Praktikumsvertrag ist nach Abschluß vom Auszubildenden unverzüglich der zuständigen Stelle zur Eintragung in das Verzeichnis der Praktikumsverhältnisse vorzulegen. Das gleiche gilt für Änderungen des Vertrages.
Der Nachweis über die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums ist beizufügen.
- (2) Der Praktikumsvertrag und Änderungen seines Inhalts werden in das Verzeichnis eingetragen, wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechen.
- (3) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
- (4) Gebühren für die Eintragung werden nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle erhoben.

§ 7

Praktikumsinhalte

- (1) Das Praktikum umfaßt folgende Inhalte:
 1. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Pflanzenproduktion,
 2. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Tierproduktion,
 3. Wirtschafts- und Sozialkunde (Der Ausbildungsbetrieb; betriebliche Zusammenhänge; Organisation der betrieblichen Arbeit; betriebliche Ergebnisse).
- (2) Die Fertigkeiten und Kenntnisse sind in Anlehnung an den Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung im Beruf Landwirt/Landwirtin zu vermitteln.

§ 8

Praktikumsberichte

Von den Praktikanten sind zur Vertiefung des Erlernten und als Nachweis über den Ablauf des Praktikums Berichte anzufertigen. Das Berichtsheft für den Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin ist dabei zugrunde zu legen. Die zuständige Stelle regelt Art und Umfang der Berichtsheftführung.

§ 9

Betreuung der Praktikanten

Die Praktikanten werden von der zuständigen Stelle beraten und betreut.

Zweiter Abschnitt: Praktikantenprüfung

§ 10

Praktikantenprüfung

Das Praktikum soll bei der zuständigen Stelle mit einer Praktikantenprüfung abgeschlossen werden. Ort, Zeit und Umfang der Praktikantenprüfung regelt die zuständige Stelle.

§ 11

Anmeldung zur Praktikantenprüfung

- (1) Die Anmeldung zur Praktikantenprüfung erfolgt bei der zuständigen Stelle. Das vorgeschriebene Anmeldeformular ist zu verwenden.
- (2) Die Anmeldefristen werden durch die zuständige Stelle bekanntgegeben.
- (3) Der Anmeldung zur Praktikantenprüfung sind beizufügen:
 - Darstellung des beruflichen Werdeganges,
 - Nachweis über das abgeleistete Praktikum,
 - vorgeschriebenes Berichtsheft,
 - Nachweis über die Teilnahme an den vorgeschriebenen praktikumsbegleitenden Maßnahmen/Lehrveranstaltungen.

§ 12

Zulassung zur Praktikantenprüfung

- (1) Zur Praktikantenprüfung ist zuzulassen, wer
 - Praktikumszeiträume von insgesamt 12 Monaten bis zum Prüfungstermin abgeleistet hat und
 - das vorgeschriebene Berichtsheft ordnungsgemäß geführt hat und
 - an den vorgeschriebenen praktikumsbegleitenden Maßnahmen/Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und
 - Praktikumsverträge abgeschlossen hat, die in das Verzeichnis bei der zuständigen Stelle eingetragen worden sind.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle.
Die Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Praktikantenprüfung ist gebührenpflichtig nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

§ 13

Durchführung der Praktikantenprüfung

- (1) Für die Durchführung der Praktikantenprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse gemäß § 37 Berufsbildungsgesetz.
- (2) Die Praktikantenprüfung erstreckt sich auf die in § 7 aufgeführten Praktikumsinhalte.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse wird die Praktikantenprüfung in Form einer betrieblichen Prüfung einschließlich eines Prüfungsgespräches jeweils in den Bereichen Pflanzenproduktion und Tierproduktion durchgeführt. Die betriebliche Prüfung ist praktisch und mündlich im Zusammenhang durchzuführen. Die Aufgaben der betrieblichen Prüfung sollen jeweils Ausgangspunkt für die Prüfungsgespräche sein.

Der Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde wird mündlich geprüft. Dabei ist das Berichtsheft einzubeziehen.

Die zuständige Stelle kann festlegen, daß Prüfungsinhalte auch schriftlich geprüft werden.

- (4) Die Dauer der betrieblichen Prüfung in den Bereichen Pflanzenproduktion und Tierproduktion beträgt insgesamt höchstens 180 Minuten.
Die Dauer der mündlichen Prüfung im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde beträgt höchstens 45 Minuten.
- (5) Für die Durchführung von Praktikantenprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in den anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen.

§ 14

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Für die Feststellung des Prüfungsergebnisses sind jeweils Einzelnoten für die drei Prüfungsbereiche zu ermitteln.
Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten gebildet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den drei Prüfungsbereichen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Eine nichtbestandene Praktikantenprüfung kann zweimal wiederholt werden. Hinsichtlich der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in den anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 15

Prüfungszeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle ein Prüfungszeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung „Praktikantenprüfung Landwirtschaft“,
 - die Personalien der Prüfungsteilnehmers,
 - die Ergebnisse in den Prüfungsbereichen sowie das Gesamtergebnis,
 - Ort und Datum der Prüfung,
 - Unterschrift und Siegel der zuständigen Stelle.

§ 16

Übergangsregelung/Schlußbestimmungen

Auf Praktikumsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Praktikantenverordnung bereits bestehen, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.03.2003 in Kraft.

Kiel, 01.11. 2002

Der Präsident

Hermann Fruchtenicht